

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19a - Rommelsdorf - gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Abwägung zu den Eingaben während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in der Zeit vom 02.10.2017 bis 02.11.2017

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
T 1	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach	02.10.2017	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den oben genannten Planentwurf keine Bedenken, da die Belange des Waldes vollständig berücksichtigt sind.	Kenntnisnahme
T 2	Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Amt für Planung und Straßen, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach	02.11.2017	<p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus Sicht des Oberbergischen Kreises wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p><u>Landschaftspflege:</u> Die vorgelegte Nachbilanzierung für die Inanspruchnahme bisheriger Ausgleichsflächen wird akzeptiert.</p> <p>Es wird um Mitteilung über die Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokoonto der BAK gebeten, die nach Inkrafttreten bzw. nach Realisierung der Planung durchzuführen ist. Hierbei sind insbesondere Lage, Größe und Art der zugeordneten/durchgeführten Maßnahmen zu benennen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Kapitel "Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen/Waldflächen" auf eine Fläche des Ökokoontos der BAK verwiesen (Niederwald Galgenberg), die geeignet ist sowohl den erforderlichen Ausgleich gemäß Landesnaturschutzgesetz als auch den Ersatz</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p><u>Artenschutz:</u> Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung vorgesehenen zeitlichen Beschränkung zur Entfernung der Gehölze bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Der humose Oberboden, der beim Neubau der Stellplätze anfällt, sollte im Plangebiet verbleiben.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u> Der ordnungsgemäße Anschluss der Schutz- und Regenwasserentwässerung an die gemeindliche Kanalisation ist festzuschreiben. Bei Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück ist im Vorfeld der Bebauung die Gemeinwohlverträglichkeit für die beabsichtigten Niederschlagsversickerungen nachzuweisen. Ein entsprechender Erlaubnis Antrag</p>	<p>für die Waldflächen gemäß Landesforstgesetz bereitzustellen. Die Zuordnung dieser Flächen wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Nümbrecht gesichert. Die BAK wird entsprechend über die vertragliche Regelung informiert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Aussagen der Artenschutzprüfung Stufe 1 zur zeitlichen Beschränkung der Gehölzfällung werden in die Begründung Kapitel 6.0 übernommen.</p> <p>Der Hinweis aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird unter Kapitel 4.0 Umweltbelange/Umweltbericht ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Insofern wird der Anregung des Kreises nachgekommen.</p> <p>Die baulichen Erweiterungen im Rahmen der ersten Änderung des BP Nr. 19a werden nicht zu relevanten Schmutzwassermengenerhöhungen führen. Zusammen mit den geplanten Änderungen außerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes wird im Zuge der Gesamtkonzeption der Entwässerung die Frage der erforderlichen Änderungen der Einleitungsergebnisse in die</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>für die Versickerungsanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises frühzeitig einzureichen.</p> <p><u>Kreisstraßenbelange:</u> Um eine durch den innerbetrieblichen Verkehr verursachte mögliche Blendwirkung zu vermeiden, hat die geplante Einfriedung der neuen Parkflächen bzw. die vorgesehene Neuanpflanzung lückenlos und ganzjährig blickdicht zu erfolgen.</p>	<p>Kanalisation geregelt. Mit Ausnahme der Dachflächen, die über die genehmigte Versickerungsanlage versickert werden, werden alle übrigen Abwässer der gemeindlichen Kanalisation zugeführt. Für die Versickerungsanlage ist bei zusätzlicher Einleitung der neu geplanten Dachflächen eine Änderung der Erlaubnis erforderlich, wie bereits vom Oberbergischen Kreis am 26.06.2017 mitgeteilt wurde.</p> <p>Diese Belange werden eigenständig im Wasser- und nicht im Städtebaurecht geregelt. Die ordnungsgemäße Schutz- und Regenwasserbeseitigung für die Änderung ist geregelt. Diese Belange stehen der 1. Änderung des BP Nr. 19a Rommelsdorf gemäß § 13a BauGB nicht entgegen.</p> <p>Die Hinweise aus wasserrechtlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Änderungen des vorliegenden Entwurfs sind nicht erforderlich.</p> <p>Der heutige dichte Bewuchs an der Nordseite der K 15 sowie der Gehölzbestand auf der Böschung entlang der Straße im Bereich des BP Nr. 19a bewirken eine visuelle Abschirmung der beiden Verkehrsflächen zueinander. Durch die Planung der Stellplätze ist eine Verschiebung der Straßenböschung im Bereich des B-Planes um ca. 3 m bis 5 m Richtung Süd-Süd-Ost vorgesehen. Es wird</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
				<p>der gleiche Bewuchs wie im Ursprungsbauplan wieder festgesetzt, sodass von einer ähnlich guten Qualität der Abschirmung nach Bestandsschluss der Gehölzpflanzung auf der neuen Böschung auszugehen ist. Der Gehölzbestand entlang der K 15 ist von der Planung nicht tangiert. Der Abstand der neuen Stellplätze zur Kreisstraße liegt an der Engstelle bei ca. 10 m und weitet sich auf bis zu 100 m Abstand auf. Die Höhenunterschiede der Straße im BP Nr. 19a zur Kreisstraße liegen zwischen ca. 25 m aus Richtung Wiehl kommend und nehmen bis auf ca. 1 m Höhenunterschied ab. Bei dem bisherigen Betrieb der Straße wurden in der Vergangenheit keine Beschwerden bezüglich Blendwirkungen festgestellt. Der Hinweis der Straßenbauverwaltung wird dahingehend aufgenommen, dass in der Begründung ergänzend zur Festsetzung der Bepflanzung der Hinweis gegeben wird, dass die Hainbuchen sowie die Nadelgehölze im oberen Böschungsbereich zu pflanzen sind. Diese Gehölze tragen maßgeblich auch im Winter zu einer visuellen Abschirmung bei. Ferner wird der Hinweis aufgenommen, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen ist, ob ein temporärer Sichtschutzzaun für einzelne Bereiche in der Nähe der Kreisstraße solange erforderlich wird, bis die Pflanzung alle Funktionen in ausreichendem Maße erfüllt.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
		07.11.2017	<p>Durch die Erweiterung der befestigten Flächen darf, wie bisher, kein Oberflächenwasser den Entwässerungssystemen des Straßenbaulastträgers zugeführt werden.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (entwässerungstechnisch) wird noch einmal auf die Mail vom 26. Juni 2017 hingewiesen, die im Zuge der Grundlagendatenabfrage vom Oberbergischen Kreis übermittelt wurde. Hier wurde darauf hingewiesen, dass, sofern neue Dachflächen an die vorhandene Versickerungsanlage angeschlossen werden sollen, die bestehende Erlaubnis zu ändern ist. Auch wurde auf die Entwässerungssituation außerhalb des Änderungsbereiches hingewiesen. Bei einer Nutzung der bisherigen PKW-Stellplätze als LKW-Parkfläche ist eine dezentrale Behandlung des Niederschlagswassers voraussichtlich erforderlich. Gegebenenfalls sind die Parkflächen und Zuweisungsbereiche zu befestigen und die Niederschlagsentwässerung entsprechend zu ändern. Hierzu ist eine Änderung der vorliegenden Erlaubnis für die PKW-Entwässerung erforderlich.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Begründung wird um die angesprochenen Änderungen ergänzt.</p> <p>Durch die Realisierung der Planung wird dem Entwässerungssystem des Straßenbaulastträgers sowie bisher kein Oberflächenwasser zugeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme Wie bereits in der Stellungnahme zum Schreiben des Kreises vom 02.11.2017 erläutert, ist die Entsorgung des Niederschlags- und Schmutzwassers für das Bauungsplangebiet sowie seine Änderung gesichert. Auf die erforderliche Änderung der Erlaubnis für die Versickerungsanlage bei Einleitung des zusätzlichen Dachflächenwassers wurde hier bereits hingewiesen. Die übrigen Hinweise vom Juni 2017 betreffen Flächen außerhalb des ersten Änderungsbereiches, die jedoch mit der Gesamtumstrukturierung des Betriebes in Zusammenhang stehen. Die Hinweise werden von der Gemeinde Nümbrecht an die Firma weitergegeben, sodass diese zu gegebener Zeit die entsprechenden Anträge stellen kann. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.</p>